S 3 U 2520/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	12.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 U 2520/17
Datum	15.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 U 1858/20
Datum	07.02.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 15.01.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>GrÃ¼nde</u>

I.

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen die auf eine Besserung der zu Grunde liegenden GesundheitsstÃ¶rungen im linken Knie gestÃ¼tzte Entziehung der Verletztenrente durch die Beklagte.

Die 1988 geborene KlÃ¤gerin erlitt am 17.01.2013 einen Arbeitsunfall, als sie im Rahmen ihrer versicherten TÃ¤tigkeit als Altenpflegerin im Pflegezentrum G auf nassem Boden ausrutschte, sich dabei das linke Knie verdrehte und hinfiel. Ausweislich des Durchgangsarztberichtes vom Unfalltag bestand der Verdacht einer Patellaluxation (Ausrenkung der Kniescheibe). Kernspintomografisch zeigte sich am 21.01.2013 das Bild einer lateralen Patellaluxation mit ZerreiÃung des medialen

Retinaculum patellae (Teil des Halteapparats der Patella). Am 26.02.2013 erfolgte eine Therapie der Knieverletzung durch operative MPFL-Plastik (Stabilisierung der Kniescheibe nach einem Riss des MPFL-Bandes durch Bandersatz).

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 07.03.2013 die weitere Ãbernahme von Heilbehandlungskosten ab. Der geschilderte Unfallhergang sei nicht geeignet, eine traumatische Patellaluxation zu verursachen.

Mit Schreiben vom August 2013 forderte die KlÃ¤gerin die Beklagte auf, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen. In seinem Gutachten vom Juli 2013 im Auftrag der fÃ¼r die KlÃ¤gerin zustÃ¤ndigen Krankenkasse diagnostizierte der P vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) eine traumatische Kniescheibenverrenkung links (bei weiterer Kniescheibenverrenkung links unklarer Ursache aus dem Jahr 2002, operativ behandelt) und stellte einen Zusammenhang zwischen dem Arbeitsunfall und der Kniescheibenverrenkung fest.

Daraufhin veranlasste die Beklagte ein medizinisches Gutachten zur Zusammenhangsfrage bei S der Klinik fÃ¼r Unfall-Wiederherstellungschirurgie am Klinikum H. Dieser kam im November 2013 zu dem Ergebnis, dass der Unfall vom 17.01.2013 nur eine Gelegenheitsursache fÃ¼r die Patellaluxation darstelle, zumal die Ursachen der frÃ¼heren Patellaluxationen im Rahmen von 2 Operationen im Jahr 2001 und im Jahr 2003 nicht behoben worden seien.

Mit Bescheid vom 02.12.2013 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 17.01.2013 als Arbeitsunfall ab.

Im Rahmen des anschlieÃenden Widerspruchsverfahrens gelangte die von der Krankenkasse der KlÃ¤gerin veranlasste weitere fachÃ¤rztliche Stellungnahme von P vom MÃ¤rz 2014 zu den Akten. Dieser rÃ¤umte ein, es wÃ¼rden sich zwar tatsÃ¤chlich unfallunabhÃ¤ngige Schadensanlagen bei der KlÃ¤gerin ergeben, welchen auch eine wesentlich ursÃ¤chliche Bedeutung fÃ¼r die Kniescheibenverrenkung zukomme. Diese seien jedoch nicht von Ã¼berragender Bedeutung.

Nach Einholung einer ergÃ¤nzenden Stellungnahme von S wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin mit Widerspruchsbescheid vom 12.09.2014 zurÃ¼ck.

Im Rahmen des anschlieÃenden Klageverfahrens vor dem Sozialgericht Ulm (SG) unter dem Aktenzeichen S 10 U 3260/14, spÃ¤ter S 3 U 3260/14, erstattete der B unter dem 20.01.2015 ein fachorthopÃ¤disches Gutachten (und diagnostizierte, gestÃ¼tzt auf eine ambulante Untersuchung, eine traumatische Patellaluxation links, einen retropatellaren Knorpelschaden mit femoropatellarem Schmerzsyndrom, eine Kraftminderung mit Muskelminderung im linken Oberschenkel um minus 3 cm und eine EinschrÃ¤nkung der BeugefÃ¤higkeit auf 110Â°. Er hielt den Unfall vom 17.01.2013 fÃ¼r â teilursÃ¤chlich wesentlichâ fÃ¼r die Patellaluxation und schÃ¤tzte die aktuelle Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) auf 20 v.H. In seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom Juni 2015 fÃ¼hrte B aus, fÃ¼r die Beurteilung der MdE seien zusÃ¤tzlich zu den

BewegungsausmaÃen auch die Schonzeichen zu ermitteln. Vorliegend bestÃ¼nde eine Muskelminderung im Oberschenkel vom minus 3 cm, ein Hockstand sei nur zu 30 % mÃ¶glich und ein monopedales HÃ¼pfen sei unmÃ¶glich.

Auf Grundlage des Gutachtens von B schlossen die Beteiligten im Dezember 2015 zur Beendigung des Rechtsstreits einen Vergleich dahingehend, dass das Ereignis vom 17.01.2013 unter ZurÃ¼cknahme der entgegenstehenden Bescheide als Arbeitsunfall anerkannt wurde, als Unfallfolgen der retropatellare Knorpelschaden mit femoropatellarem Schmerzsyndrom nach traumatischer Patellaluxation links, die Kraftminderung mit MuskelverschmÃ¤chtigung im linken Oberschenkel und eine BewegungseinschrÃ¤nkung des linken Kniegelenks nach operativ mittels MPFL-Plastik versorgter Patellaluxation links anerkannt wurden und eine vorlÃ¤ufige Rente nach einer MdE um 20 v.H. ab dem Oktober 2014 gewÃ¤hrt wurde. AuÃerdem wurde im Vergleich eine weitere Begutachtung unter dem Gesichtspunkt einer Rente auf unbestimmte Zeit vereinbart. Das Zustandekommen und der Inhalt des Vergleiches wurde auf Antrag der KlÃ¤gerin mit Beschluss des SG vom 24.08.2016 festgestellt.

Die Beklagte veranlasste sodann eine weitere Begutachtung der KlÃ¤gerin durch den W. Dieser kam in seinem Gutachten vom Juni 2016 zum Ergebnis, dass der Unfallmechanismus nicht geeignet gewesen sei, eine traumatische Ausrenkung des Knies zu bewirken; eine MdE bestehe vor diesem Hintergrund nicht. Entscheidend seien vielmehr insbesondere mehrfache Kniescheibenausrenkungen vor dem Unfall, derentwegen die KlÃ¤gerin seit 2008 bei ihm wegen verbliebener Subluxationsneigung bereits in Behandlung sei. In einer ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom November 2016 bewertete er die MdE fÃ¼r die anerkannten Unfallfolgen mit 10 v.H. ab 01.01.2017.

Ende September 2016 erfolgte in der Berufsgenossenschaftlichen Uklinik M aufgrund der Klagen der KlÃ¤gerin Ã¼ber fortbestehende und erhebliche Schmerzen eine Arthroskopie des linken Kniegelenks sowie eine offene Revision des MPFL (OP-Bericht). Ein stationÃ¤res Heilverfahren wurde empfohlen.

In AusfÃ¼hrung des Vergleichs vor dem SG erkannte die Beklagte mit Bescheid vom 23.11.2016 das Ereignis vom 17.01.2013 als Arbeitsunfall und als dessen Unfallfolgen einen retropatellaren Knorpelschaden mit femoropatellarem Schmerzsyndrom nach traumatischer Patellaluxation links, eine Kraftminderung mit MuskelverschmÃ¤chtigung im linken Oberschenkel und eine BewegungseinschrÃ¤nkung des linken Kniegelenks nach operativ mittels MPFL-Plastik versorgter Patellaluxation links an und gewÃ¤hrte eine vorlÃ¤ufige Rente ab 27.01.2014 nach einer MdE in HÃ¶he von 20 v.H. bis auf weiteres.

Mit Bescheid vom 02.12.2016 entzog die Beklagte nach vorheriger AnhÃ¶rung die Rente, die seit dem 17.01.2016 als Rente auf unbestimmte Zeit gewÃ¤hrt werde, mit Ablauf des 31.01.2017.

Im Abschlussbericht der Berufsgenossenschaftlichen Uklinik M vom Dezember 2016 Ã¼ber die dortige stationÃ¤re 3-wÃ¶chige MaÃnahme wurde Ã¼ber die

kontinuierliche Verbesserung der Symptomatik berichtet.

Aufgrund des gegen den Bescheid vom 02.12.2016 eingelegten Widerspruchs holte die Beklagte ein weiteres fachÃ¤rztlich-chirurgisches Gutachten bei B1, Berufsgenossenschaftliche Uklinik M, ein. Dieser stellte in seinem Gutachten vom Mai 2017 eine freie BeugefÃ¤higkeit des linken Knies, eine weitgehende Beseitigung der Schmerzhaftigkeit der Ersatzplastik, eine Reduktion des Druck- und BerÃ¼hrungsschmerzes an der Innenseite des Kniegelenks und eine geringer ausfallende VerschmÃ¤chtigung der linken Oberschenkelmuskulatur fest. Er schÃ¤tzte die MdE ab 01.02.2017 auf unter 10 v.H.

R des H1 Krankenhauses, stellte in seinem Zwischenbericht vom Mai 2017 einen weitgehend unauffÃ¤lligen Befund mit freier Beweglichkeit und nur zeitweilig auftretenden und nicht weiter zuordenbaren Schmerzen im Patellarsehnenbereich fest.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.08.2017 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck. Eine rentenberechtigende Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) liege Ã¼ber dem 31.01.2017 hinaus nicht mehr vor.

Hiergegen gerichtet hat die KlÃ¤gerin am 16.08.2017 Klage beim SG erhoben, mit der sie die WeitergewÃ¤hrung einer Rente in HÃ¶he von mindestens 20 v.H. bis auf Weiteres begehrt hat. Obwohl sich der Zustand nicht verbessert, sondern teilweise sogar verschlechtert habe, habe die Beklagte die Rente entzogen.

Auf Antrag und Kostenrisiko der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat R im Mai 2018 ein chirurgisches Fachgutachten erstattet, in welchem er sich der Beurteilung im Gutachten des B1 angeschlossen und die MdE gleichfalls mit unter 10 v.H. bewertet hat.

Die KlÃ¤gerin hat eine fachÃ¤rztliche Stellungnahme des Pvom 07.09.2018 nach Aktenlage vorgelegt. Danach sei eine wesentliche Besserung der Unfallfolgen nicht erkennbar. Die BeugefÃ¤higkeit des linken Knies sei nicht frei, sondern leicht eingeschrÃ¤nkt. Daneben sei die Schmerzhaftigkeit nicht weitgehend beseitigt, sondern habe sich lediglich verlagert. Eine Verbesserung der MuskelverschmÃ¤chtigung sei ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Mit Urteil vom 15.01.2020 auf Grund der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom selben Tag hat das SG die Klage abgewiesen. Eine wesentliche Besserung der als Unfallfolgen anerkannten GesundheitsstÃ¶rungen, die dem Bescheid vom 23.11.2016 zugrunde gelegen hÃ¤tten, liege vor. Denn die Befunde im Gutachten von B1 und auch im Gutachten von R wÃ¼rden insgesamt eine Besserung der Beschwerden der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber dem Gutachten von B belegen.

Gegen das in der mÃ¼ndlichen Verhandlung verkÃ¼ndete und der KlÃ¤gerin am 15.06.2020 Ã¼bermittelte Urteil hat diese bereits am 12.06.2020 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Sie hat zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, das Urteil sei nicht durch die gemÃ¤Ã Protokoll die

Sitzung leitende Richterin und erst mit Ablauf der FÃ¼nfmonatsfrist nach mÃ¼ndlicher UrteilsverkÃ¼ndung begrÃ¼ndet worden. Das Gutachten des P bestÃ¤tige, dass die Schmerzhaftigkeit infolge der Ersatzplastik nicht weitgehend beseitigt, sondern sich lediglich verlagert habe. Es sei nicht nachvollziehbar begrÃ¼ndet, dass der Umstand, dass sich die Schmerzhaftigkeit im Bereich des Knies vom Femurkondylus zum Patellaansatz verlagert habe, plÃ¶tzlich eine unfallunabhÃ¤ngige Beschwerde darstelle. Es liege daher keine Verbesserung der Unfallfolgen vor, weshalb die Verletztenrente aus dem sozialgerichtlichen Vergleich vom 24.08.2016 weiter zu leisten sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 15.01.2020 und den Bescheid vom 02.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.08.2017 aufzuheben und ihr wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 17.01.2013 Verletztenrente nach einer MdE um 20 v.H. ab 01.02.2017 weiter zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat zur BegrÃ¼ndung vorgetragen, das SG habe in den EntscheidungsgrÃ¼nden zutreffend ausgefÃ¼hrt, weshalb die Klage keinen Erfolg haben kÃ¶nne.

Auf neuerlichen Antrag der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG hat R am 16.03.2021 ein weiteres Gutachten, gestÃ¼tzt auf eine ambulante Untersuchung, erstellt. Der SachverstÃ¤ndige hat Ãnderungen gegenÃ¼ber dem Gutachten des B1 sowie auch gegenÃ¼ber seiner Begutachtung vom April 2018 verneint und die MdE weiterhin mit unter 10 v.H. eingeschÃ¤tzt.

Die KlÃ¤gerin ist dem Gutachten entgegengetreten und hat unter anderem geltend gemacht, der SachverstÃ¤ndige habe das Knie nicht wirklich untersucht, das Zustandekommen der Befunde sei nicht nachvollziehbar und die Bewertung fragwÃ¼rdig. Das Zustandekommen der Befunde sei nicht nachvollziehbar, was der bei der Untersuchung zugegen gewesene LebensgefÃ¤hrte der KlÃ¤gerin und auch eine nicht nÃ¤her bezeichnete Mitarbeiterin des SachverstÃ¤ndigen bezeugen kÃ¶nnten.

Mit VerfÃ¼gung vom 09.04.2021 hat der Berichterstatter die Beteiligten darauf hingewiesen, dass der Senat nach Â§ 153 Abs. 4 SGG die Berufung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zurÃ¼ckweisen kÃ¶nne, wenn er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich halte und dass diese Verfahrensweise vorliegend beabsichtigt sei. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme eingerÃ¤umt worden.

Die KlÃ¤gerin ist mit Schriftsatz vom 30.04.2021 der beabsichtigten

ZurÃ¼ckweisung der Berufung durch Beschluss entgegengetreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die gemÃ¤Ã Â§ 143, 144 SGG statthafte Berufung der KlÃ¤gerin ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Die Einlegung ist insbesondere auch gem. Â§ 151 SGG form- und fristgerecht erfolgt. GemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Die Berufung kann aber auch schon vor Beginn der Berufungsfrist eingelegt werden, soweit das Urteil zuvor, wie vorliegend, in der mÃ¼ndlichen Verhandlung verkÃ¼ndet worden ist (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 151 Rn. 9). Die Berufung ist aber unbegrÃ¼ndet.

Der Senat konnte die Berufung nach AnhÃ¶rung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs.Â 4 SGG durch Beschluss zurÃ¼ckweisen, da er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. GrÃ¼nde fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung wurden von den Beteiligten nicht vorgebracht und liegen auch nicht vor.

ZunÃ¤chst geht der Einwand der KlÃ¤gerin fehl, das Urteil sei nicht von der Vorsitzenden, die das Urteil in der mÃ¼ndlichen Verhandlung verkÃ¼ndet habe, abgefasst worden. Denn der unterschiedliche Name im Protokoll Ã¼ber die mÃ¼ndliche Verhandlung vor dem SG (Richterin L) und im Rubrum des Urteils vom 15.01.2020 (Richterin W1) beruht auf einer NamensÃ¤nderung der Vorsitzenden.

Auch liegt kein Verfahrensmangel trotz der zwischen der UrteilsverkÃ¼ndung am 15.01.2020 und der Ãbergabe der schriftlichen UrteilsgrÃ¼nde an die GeschÃ¤ftsstelle am 15.06.2020 verstrichenen Zeit vor. Nach Â§ 134 Abs. 2 Satz 1 SGG soll das Urteil bereits vor Ablauf eines Monats, vom Tag der VerkÃ¼ndung an gerechnet, vollstÃ¤ndig abgefasst der GeschÃ¤ftsstelle Ã¼bergeben werden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Soll-Vorschrift; ein VerstoÃ gegen diese Vorschrift ist grundsÃ¤tzlich unschÃ¤dlich (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., Â§ 134 Rn. 4). Nach Â§ 547 Nr. 6 Zivilprozessordnung (ZPO), der im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden ist (Â§ 202 SGG), ist eine Entscheidung jedoch stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn sie nicht mit GrÃ¼nden versehen ist. Dem Fehlen von GrÃ¼nden werden nach der Rechtsprechung auch die verspÃ¤tete Absetzung und Zustellung eines Urteils gleichgesetzt. Ein bei VerkÃ¼ndung noch nicht vollstÃ¤ndig abgefasstes Urteil ist nicht mit GrÃ¼nden versehen, wenn Tatbestand und EntscheidungsgrÃ¼nde nicht binnen 5 Monaten nach VerkÃ¼ndung schriftlich niedergelegt, von den Richtern unterschrieben und der GeschÃ¤ftsstelle Ã¼bergeben worden sind (BSG, Urteil vom 20.11.2003, B 13 RJ 41/03 R, juris, m.w.N.). Die Frist lÃ¤uft kalendermÃ¤Ãig ab (Wolff-Dellen in Fichte/JÃ¼ttner, SGG, 3. Aufl. 2020, Â§ 134 Rn. 8). Die Vorsitzende hat vorliegend das abgefasste Urteil

unterschrieben am 15.06.2020, und damit innerhalb der FÃ¼nfmonatsfrist, an die GeschÃ¤ftsstelle zum Zwecke der Zustellung an die Beteiligten Ã¼bergeben, denen am selben Tage vorab per Telefax die UrteilsgrÃ¼nde Ã¼bermittelt worden sind.

Statthafte Klageart ist, wie bereits vom SG zutreffend dargelegt, die isolierte Anfechtungsklage. Denn der Regelungsgehalt des Bescheides vom 02.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.08.2017 erschÃ¶pft sich in der Aufhebung der Rentenbewilligung mit Wirkung zum 01.02.2017. Mit der Aufhebung der angefochtenen Bescheide wÃ¼rde die Rentenbewilligung mit Bescheid vom 02.12.2016 wiederaufleben und die Rente nach einer MdE um 20 v.H. Ã¼ber den 31.01.2017 hinaus weitergezahlt und dem Begehren der KlÃ¤gerin vollstÃ¤ndig Rechnung getragen werden. Dem Leistungsbegehren im Berufungsantrag der KlÃ¤gerin kommt vor diesem Hintergrund keine eigenstÃ¤ndige Bedeutung zu.

Die Klage ist unbegrÃ¼ndet. Denn die angefochtenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

Zwar konnte die Beklagte die durch den Bescheid vom 23.11.2016 in AusfÃ¼hrung des Vergleichs vor dem SG im Dezember 2015 der KlÃ¤gerin in Anwendung von Â§ 62 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) als vorlÃ¤ufige EntschÃ¤digung seit 27.01.2014 gewÃ¤hrte Verletztenrente nicht gemÃ¤Ã Â§ 62 Abs. 2 Satz 2 SGB VII ohne Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse abweichend feststellen. Denn die Entscheidung Ã¼ber die vorlÃ¤ufige EntschÃ¤digung hatte sich mit Ablauf des 16.01.2016 kraft Gesetzes (Â§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) in eine Rente auf unbestimmte Zeit gewandelt.

Zu Recht hat die Beklagte der KlÃ¤gerin aber die Rente wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 17.01.2013 ab dem 01.02.2017 entzogen. Denn in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen, die dem Vergleich vor dem SG bzw. dem Bescheid vom 23.11.2016 zugrunde gelegen haben, ist im entscheidungserheblichen Zeitpunkt ÂÂâ Erlass des Widerspruchsbescheids vom 01.08.2017 als letzter maÃgeblicher Verwaltungsentscheidung (grundlegend BSG, Urteil vom 27.10.1976, 2 RU 127/74, juris, vgl. fÃ¼r das Recht der Unfallversicherung BSG, Urteil vom 20.04.1993, 2 RU 52/92, juris) âeine wesentliche Ãnderung als materiell-rechtliche Voraussetzung des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ X) eingetreten, aufgrund derer der KlÃ¤gerin Ã¼ber den 31.01.2017 hinaus keine Rente mehr zustand.

Nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben. Wie das SG in der angefochtenen Entscheidung zutreffend dargelegt hat, ist eine Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen jede Ãnderung des fÃ¼r die getroffene Regelung relevanten Sachverhalts. In Betracht kommen fÃ¼r den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung insbesondere Ãnderungen im Gesundheitszustand des Betroffenen aufgrund einer Verschlimmerung oder Besserung der als Unfallfolgen anerkannten GesundheitsstÃ¶rungen sowie des Hinzutretens neuer oder des

Wegfalls anerkannter Unfallfolgen und einer dadurch verursachten ErhÃ¶hung oder Minderung der MdE. Ob eine solche Ãnderung eingetreten ist, ist im Rahmen der hier gefÃ¼hrten Anfechtungsklage durch Vergleich der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse zu 2 maÃgeblichen Zeitpunkten zu ermitteln (BSG, Urteil vom 13.02.2013, B 2 U 25/11 R, juris, auch zum Nachfolgenden). Bei der PrÃ¼fung einer wesentlichen Ãnderung von Unfallfolgen kommt es zum einen auf die zum Zeitpunkt der letzten bindend gewordenen Feststellung tatsÃ¤chlich bestehenden gesundheitlichen VerhÃ¤ltnisse an, die ursÃ¤chlich auf dem Unfall beruhen. Diese sind mit den bestehenden unfallbedingten GesundheitsverhÃ¤ltnissen zu vergleichen, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Aufhebungsbescheids vorgelegen haben. Die jeweils bestehenden gesundheitlichen VerhÃ¤ltnisse kommen insbesondere in den medizinischen Gutachten zum Ausdruck, die Ã¼ber die Unfallfolgen zum Zeitpunkt der maÃgeblichen Bewilligung und vor der Entscheidung Ã¼ber eine Aufhebung eingeholt worden sind. Bei der Feststellung der MdE ist eine solche wesentliche Ãnderung nur gegeben, wenn die Ãnderung mehr als 5 v.H. betrÃ¤gt und bei Renten auf unbestimmte Zeit lÃ¤nger als 3 Monate andauert (Â§ 73 Abs. 3 SGBÂ VII).

Allgemein gilt, dass Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit infolge eines Versicherungsfalls Ã¼ber die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 v.H. gemindert ist, Anspruch auf eine Rente (Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) haben. Nach Satz 2 dieser Vorschrift gilt: ist die ErwerbsfÃ¤higkeit infolge mehrerer VersicherungsfÃ¤lle gemindert und erreichen die VomhundertsÃ¤tze zusammen wenigstens die Zahl 20, besteht fÃ¼r jeden, auch fÃ¼r einen frÃ¼heren Versicherungsfall, Anspruch auf Rente. Die Folgen eines Versicherungsfalls sind nur zu berÃ¼cksichtigen, wenn sie die ErwerbsfÃ¤higkeit um wenigstens 10 v.H. mindern (Â§ 56 Abs. 1 Satz 3 SGB VII). Die MdE richtet sich nach dem Umfang der sich aus der BeeintrÃ¤chtigung des kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÃ¶gens ergebenden verminderten ArbeitsmÃ¶glichÂkeiten auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Bei Verlust der ErwerbsfÃ¤higkeit wird Vollrente geleistet; sie betrÃ¤gt 2 Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (Â§Â 56 Abs. 3 Satz 1 SGB VII). Bei einer MdE wird Teilrente geleistet; sie wird in der HÃ¶he des Vomhundertsatzes der Vollrente festgesetzt, der dem Grad der MdE entspricht (Â§ 56 Abs. 3 SatzÂ 2 SGB VII).

Die Bemessung der MdE wird vom Bundessozialgericht (BSG) in stÃ¤ndiger Rechtsprechung als Tatsachenfeststellung gewertet, die das Gericht gemÃ¤Ã Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nach seiner freien aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ãberzeugung trifft. Dies gilt fÃ¼r die Feststellung der BeeintrÃ¤chtigung des LeistungsvermÃ¶gens des Versicherten ebenso wie fÃ¼r die auf der Grundlage medizinischer und sonstiger ErfahrungssÃ¤tze Ã¼ber die Auswirkungen bestimmter kÃ¶rperlicher oder seelischer BeeintrÃ¤chtigungen zu treffende Feststellung der ihm verbliebenen ErwerbsmÃ¶glichkeiten (BSG, Urteil vom 05.09.2006, B 2 U 25/05 R; Urteil vom 02.05.2001, B 2 U 24/00 R, m.w.N., beide in juris). Ãrztliche MeinungsÃ¤uÃerungen darÃ¼ber, inwieweit derartige BeeintrÃ¤chtigungen sich auf die ErwerbsfÃ¤higkeit auswirken, sind eine wichtige und vielfach unentbehrliche Grundlage fÃ¼r die richterliche SchÃ¤tzung der MdE, vor allem soweit sie sich darauf beziehen, in welchem Umfang die kÃ¶rperlichen

und geistigen FÃ¤higkeiten des Verletzten durch die Unfallfolgen beeintrÃ¤chtigt sind (BSG, Urteil vom 14.11.1984, 9b RU 38/84, juris). Erst aus der Anwendung medizinischer und sonstiger ErfahrungssÃ¤tze Ã¼ber die Auswirkungen bestimmter kÃ¶rperlicher oder seelischer BeeintrÃ¤chtigungen auf die verbliebenen ArbeitsmÃ¶glichkeiten des Betroffenen auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens und unter BerÃ¼cksichtigung der gesamten UmstÃ¤nde des Einzelfalles kann die HÃ¶he der MdE geschÃ¤tzt werden (BSG, Urteil vom 02.05.2001, a.a.O.). Die zumeist in jahrzehntelanger Entwicklung von der Rechtsprechung sowie dem versicherungsrechtlichen und versicherungsmedizinischen Schrifttum herausgearbeiteten ErfahrungssÃ¤tze sind deshalb bei der Beurteilung der MdE zu beachten; sie sind zwar nicht fÃ¼r die Entscheidung im Einzelfall bindend, bilden aber die Grundlage fÃ¼r eine gleiche, gerechte Bewertung der MdE in zahlreichen ParallelfÃ¤llen der tÃ¤gliche Praxis und unterliegen einem stÃ¤ndigen Wandel (BSG, a.a.O; BSG, Urteil vom 22.06.2004, B 2 U 14/03 R, juris). Die Erfahrungswerte bilden in der Regel die Basis fÃ¼r einen Vorschlag, den der medizinische SachverstÃ¤ndige zur HÃ¶he der MdE unterbreitet, die aber nicht fÃ¼r die Entscheidung im Einzelfall bindend sind. Die Feststellung der HÃ¶he der MdE als tatsÃ¤chliche Feststellung erfordert stets die WÃ¼rdigung der hierfÃ¼r notwendigen Beweismittel im Rahmen freier richterlicher BeweiswÃ¼rdigung gemÃ¤Ã Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG (BSG, Urteil vom 13.09.2005, B 2 U 4/04 R, juris). VersicherungsfÃ¤lle, aufgrund derer eine Rente in Betracht kommt, sind unter anderen ArbeitsunfÃ¤lle (Â§ 7 Abs. 1 SGB VII).

Von diesen MaÃstÃ¤ben ausgehend steht der KlÃ¤gerin keine Rente fÃ¼r die Zeit seit dem 01.02.2017 mehr zu. Dabei sind die dem Bescheid vom 02.12.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.08.2017 zugrunde liegenden tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse, die maÃgeblich durch das Gutachten des B1 dokumentiert werden, mit den der ursprÃ¼nglichen RentengewÃ¤hrung zugrunde liegenden VerhÃ¤ltnissen zu vergleichen. Beruht der zu prÃ¼fende Bescheid, wie hier, auf dem Inhalt eines im Rahmen eines Gerichtsverfahrens geschlossenen Vergleichs, so sind die UmstÃ¤nde, die die Beteiligten Ã¼bereinstimmend dem Vergleich zugrunde gelegt haben, maÃgeblich (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 20.10.2016, L 6 U 34/16, juris). Dies war vorliegend das Gutachten von B vom Januar 2015.

Zwischen den Beteiligten zu Recht unstreitig und mit Bescheid vom 23.11.2016 in AusfÃ¼hrung des vor dem SG geschlossenen Vergleichs anerkannt, hat die KlÃ¤gerin am 17.01.2013 einen Arbeitsunfall erlitten. Als Unfallfolgen dieses Arbeitsunfalls stehen ebenfalls aufgrund des Vergleichsschlusses der Beteiligten und gestÃ¼tzt auf das Gutachten des B ein retropatellarer Knorpelschaden mit femoropatellarem Schmerzsyndrom nach traumatischer Patellaluxation links, eine Kraftminderung mit MuskelverschmÃ¤chtigung im linken Oberschenkel und eine BewegungseinschrÃ¤nkung des linken Kniegelenks nach operativ mittels MPFL-Plastik versorgter Patellaluxation links fest. Dies hat W in seinem Gutachten auÃer Acht gelassen. Bereits deswegen Ã¼berzeugt seine EinschÃ¤tzung der MdE nicht.

Die Auswirkungen der anerkannten Unfallfolgen hat B in seinem, dem Vergleich zugrunde liegenden Gutachten vom Januar 2015 mit ergÃ¤nzender Stellungnahme

vom Juni 2015 mit einer MdE um 20 v.H. bewertet. Dabei hat der SachverstÃ¤ndige eingerÃ¤umt, dass die von ihm festgestellte BewegungseinschrÃ¤nkung des linken Knies mit 110/0/5Â° nach dem wissenschaftlichen Schrifttum allenfalls eine MdE um 10 v.H. zu rechtfertigen vermag. Er hat seine MdE-Bewertung vielmehr zusÃ¤tzlich und auch fÃ¼r den Senat nachvollziehbar auf die von ihm festgestellten Schonungszeichen als Ausdruck des Schmerzsyndroms gestÃ¼tzt, die in der Muskelminderung des Oberschenkels von 3 cm und in dem klinischen Befund (Hockstand war nur zu 30 % und monopedales HÃ¼pfen nicht mÃ¶glich) Ausdruck gefunden haben.

Im Vergleich hierzu hat B1 zum hier maÃgeblichen Zeitpunkt (vergleiche oben) einen deutlich gebesserten Befund erhoben, der eine MdE um 20 v.H. nicht mehr zu rechtfertigen vermochte. Er hat eine nur noch geringgradige Restbeschwerdesymptomatik im Bereich des linken Kniegelenks ohne Luxationsneigung und eine im Seitenvergleich nicht mehr eingeschrÃ¤nkte Beweglichkeit des linken Knies festgestellt (beidseits 5/0/130Â°). Bei stabiler SeitenbandfÃ¼hrung und freiem, raumgreifenden und sicheren Gang war der KlÃ¤gerin auch der Einbeinstand rechts und links mÃ¶glich. Die KlÃ¤gerin konnte die Kniebeuge unter geringgradiger Schmerzangabe im Bereich des linken Kniegelenks bis zur HÃ¤lfte regelrecht durchfÃ¼hren, ohne dass es dabei zu einer Lateralisierung der Kniescheibe gekommen wÃ¤re. Die linksseitige Oberschenkel- und Unterschenkelmuskulatur war mit einer Seitendifferenz von ca. 1 cm nur noch geringgradig verschmÃ¤chtigt. Damit haben sich, so zutreffend der Gutachter, relevante VerÃ¤nderungen gegenÃ¼ber der Vorbegutachtung durch B ergeben. Im Vergleich zur Vorbegutachtung zeigte sich die BeugefÃ¤higkeit des linken Kniegelenks jetzt frei. Die Schmerzhaftigkeit durch die Ersatzplastik des Ligamentum patellae konnte durch die Revisionsoperation im September 2016 in der Berufsgenossenschaftlichen Uklinik M weitgehend beseitigt werden. Der Erfolg der MaÃnahmen in der Berufsgenossenschaftlichen Uklinik M wurde auch durch den reduzierten Druck- und BerÃ¼hrungsschmerz an der Innenseite des Kniegelenks und durch die deutlich reduzierte VerschmÃ¤chtigung der linksseitigen Oberschenkelmuskulatur belegt. Die vom Gutachter festgestellte deutliche Verbesserung korrespondiert im Ãbrigen auch mit den Befund- bzw. Abschlussberichten der Berufsgenossenschaftlichen Uklinik M, in welchen zunÃ¤chst nach DurchfÃ¼hrung des operativen Eingriffs noch Ã¼ber eine deutliche Schmerzhaftigkeit bei deutlich gebesserten Funktionswerten (Berichte vom Oktober und November 2016) und nach DurchfÃ¼hrung der stationÃ¤ren HeilmaÃnahme im Dezember 2016 Ã¼ber eine deutliche und kontinuierliche Verbesserung der Symptomatik berichtet worden ist. Im Hinblick auf die dort erhobenen Befunde mit Dokumentation einer kontinuierlichen Besserung der Beschwerdesymptomatik und die Behandlung der KlÃ¤gerin in der Klinik des Gutachters seit September 2016 Ã¼berzeugt auch die EinschÃ¤tzung des B1, wonach der von ihm Anfang Mai 2017 bei der KlÃ¤gerin erhobene Befund den Zustand spÃ¤testens ab Februar 2017 widerspiegelt. R hat in seinem Zwischenbericht vom Mai 2017 die EinschÃ¤tzung des B1 im Ãbrigen bestÃ¤tigt und gleichfalls einen weitgehend unauffÃ¤lligen Befund mit freier Beweglichkeit und nur zeitweilig auftretenden und nicht weiter zuordenbaren Schmerzen im Patellarsehnenbereich festgestellt.

UnabhÃ¤ngig davon, ob die von der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber B1 angegebene Beschwerdesymptomatik im Verlauf des Ligamentum patellae als Unfallfolge anzusehen ist oder, wovon der Gutachter ausgeht, nicht, hat dieser die noch geringe Schmerzhaftigkeit des Ligamentum patellae im Rahmen seiner MdE-Bewertung berÃ¼cksichtigt. Die Beurteilung der Schmerzsymptomatik als nur noch geringgradig wird durch die â gegenÃ¼ber den von B erhobenen Befunden â stark rÃ¼cklÃ¤ufigen Schonzeichen im Sinne der noch vorhandenen leichten Oberschenkelmuskulaturverschmälerung belegt. Auch unter Miteinbeziehung dieser nicht vom Vergleichsschluss umfassten und mÃ¶glicherweise nicht ursÃ¤chlich auf den Arbeitsunfall zurÃ¼ckfÃ¼hrbaren, geringen Schmerzhaftigkeit ist der Gutachter im Einklang mit dem unfallmedizinischen Schrifttum (vergleiche hierzu SchÃ¶nberger/Mertens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl. 2017, Seite 685 f.) von einer MdE um weniger als 10 v.H.H.H. Â ausgegangen. Danach stehen bei der Bewertung der MdE nach UnfallschÃ¤den am Knie die funktionellen EinschrÃ¤nkungen im Vordergrund. BewegungseinschrÃ¤nkungen des Knies bei Streckung und Beugung von 0/0/120Â° bedingen danach eine MdE von 10 v.H., BewegungseinschrÃ¤nkungen von 0/0/90Â° eine solche um 15 v.H. Angesichts der von B1 festgestellten, beidseits freien Kniebeweglichkeit, fehlenden InstabilitÃ¤ten, die nach der unfallmedizinischen Literatur (a.a.O., S. 686) ebenfalls eine MdE bedingen kÃ¶nnen und in der Zusammenschau mit den nur noch geringgradigen schmerzbedingten Beschwerden der KlÃ¤gerin ist eine MdE von allenfalls 10 v.H. zur Ãberzeugung des Senats angemessen.

Nachdem die wesentliche Ãnderung in Gestalt einer deutlichen Besserung bereits zum Zeitpunkt der Befunderhebung durch B1 lÃ¤nger als 3 Monate angedauert hatte, lagen zum maÃgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Aufhebungsbescheids vom 02.12.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.08.2017 sÃ¤mtliche Voraussetzungen fÃ¼r die Aufhebung der Dauerrente vor und erweisen sich die angefochtenen Bescheide als rechtmÃ¤Ãig. Die nachfolgenden Gutachten des R sind deshalb fÃ¼r die hier zu klÃ¤rende Frage einer wesentlichen Besserung ohne Bedeutung. Im Ãbrigen hat R als der SachverstÃ¤ndige des Vertrauens der KlÃ¤gerin bei im wesentlichen gleichen Befunden die EinschÃ¤tzung des B1 in seinen beiden Gutachten bestÃ¤tigt. Deswegen und weil insbesondere der im MÃ¤rz 2021 und damit annÃ¤hernd 4 Jahre nach dem hier relevanten Zeitpunkt von R erhobene Befund ohne Relevanz ist, bedarf es an dieser Stelle keiner Auseinandersetzung mit den Einwendungen der KlÃ¤gerin gegen die Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen und insbesondere nicht einer Vernehmung der ohnehin teilweise unzureichend benannten Zeugen hierzu. Aus denselben GrÃ¼nden war der Beweisanregung der KlÃ¤gerin auf Einholung eines radiologischen Gutachtens von Amts wegen nicht nachzukommen.

Eine abweichende Beurteilung ist auch nicht aufgrund der fachÃ¤rztlichen Stellungnahme des P gerechtfertigt. Diese beruht, anders als das Gutachten des B1 (wie auch das Gutachten des R), nicht auf einer ambulanten Untersuchung, sondern ausschlieÃlich auf der Aktenlage. Soweit P eine freie Kniegelenksbeweglichkeit in Zweifel zieht, stÃ¼tzt er sich zum einen auf die von R â zu einem nach dem hier relevanten Zeitpunkt liegenden Datum â erhobenen, gegenÃ¼ber den Feststellungen des B1 geringfÃ¼gig schlechteren Funktionswerte und verkennt zum

anderen, dass auch die von R festgestellte Kniegelenksbeweglichkeit von 0/0/120Â° allenfalls eine geringfÃ¼gige EinschrÃ¤nkung, die mit einer MdE um 10 v.H. zu bewerten ist, darstellt und auch das rechte, nicht verletzte Knie keine bessere Beweglichkeit aufweist. Die von P thematisierte Schmerzhaftigkeit des Ligamentum patellae hat B1, wie dargelegt, in seiner MdE-Bewertung berÃ¼cksichtigt. Zuzugeben ist P, dass das UmfangmaÃ von 59 cm fÃ¼r den rechten Oberschenkel, welches in einem dem Gutachten von B1 angeschlossenen Messblatt genannt wird, nicht zutreffen kann. Es handelt sich hier indes um eine offensichtliche Unrichtigkeit; der zutreffende Wert fÃ¼r den rechten Oberschenkel, 10 cm oberhalb des inneren Knie-Gelenksspalt, betrug 50 cm, wie bereits W in seinem Gutachten vom Juli 2016 festgehalten hat und was sich mit der von B1 im FlieÃtext des Gutachtens wiederholt getroffenen Feststellung einer um ca. 1Â cm verschmÃ¤chtigten Oberschenkel- und Unterschenkelmuskulatur links gegenÃ¼ber rechts deckt.

Nach alledem bleibt die Berufung der KlÃ¤gerin ohne Erfolg.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten (Â§ 193 Abs. 1 SatzÂ 1 SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 06.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024